## BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
MINISTERINNEN UND MINISTER UND
SENATORINNEN UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER OBMANN DES ARBEITSKREISES TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG
MINISTERIALRAT KNUT CZEPUCK

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Postfach, D-40190 Düsseldorf Bartholomäus GmbH Geschäftsführung Herren Matthias Bartholomäus Stefan Fiderer Bachstraße 10 89607 Emerkingen

Nur per E-Mail
Matthias Bartholomäus <u>Matthias.Bartholomaeus@geba-emerkingen.de</u>
Stefan Fiderer stefan.fiderer@geba-emerkingen.de

22.01.2024

Verwendung der Brandschutzklappe WFK nach DIN EN 15650 als Absperrvorrichtung i. S. der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - M-LüAR Abschnitt 7.1 ff Ihr Schreiben vom 03. August 2023

Sehr geehrter Herr Bartholomäus, sehr geehrter Herr Fiderer,

für die lange Zeit, bis ich Ihnen das Ergebnis unserer Beratungen mitteilen und die Antwort auf Ihr Schreiben geben kann, bitte ich um Nachsicht. Als Ergebnis der Beratungen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Bauordnungsrechtlich gibt es kein Verbot für die Verwendung von Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, wenn diese bei Einbau in raumabschließenden Bauteilen über die erforderlichen Leistungsmerkmale (vgl. dazu Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-VV TB Anhang 14, Abschnitt 6) verfügen. Die Verwendung der Brandschutzklappen, die entsprechend der harmonisierten Bauproduktnorm DIN EN 15650 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, ist somit grundsätzlich zulässig. Für bestimmte Anwendungsfälle ist bauordnungsrechtlich jedoch vor Erstinbetriebnahme der Lüftungsanlage und wiederkehrend eine Prüfung durch anerkannte Prüfsachverständige erforderlich, bauordnungsrechtlich bei der auch die Brandschutzklappen zu schließen und wieder zu öffnen sind. Dies ist technisch durchaus möglich, was durch Sachverständige demonstriert werden konnte, wenngleich der Aufwand für solche

HAUSANSCHRIFT: MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND DIGITALISIERUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN JÜRGENSPLATZ 1, D- 40219 DÜSSELDORF

TELEFON: (0211) 86 18 57 24; TELEFAX: (0211) 86 18 57 55; E-MAIL: Knut.Czepuck@MHKBD.NRW.de GESCHÄFSTFÜHRUNG: DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK, KOLONNENSTR: 30 B, 10829 BERLIN TELEFON: (030) 787 30 403, TELEFAX: (030) 787 30 11 403; E-MAIL: mhe@dibt.de Prüfungen in der Praxis je nach Ausführung der Bauprodukte und der Anwendung im jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Einbausituationen, unterschiedlich hoch sein kann. Dies ist aber in der unternehmerischen Entscheidung der Hersteller für die Produktkonzeption bzw. der Hersteller der Lüftungsanlagen begründet und nicht der bauordnungsrechtlichen Regelsetzung anzulasten.

Soweit in Lüftungsanlagen zur Verhinderung einer Brandübertragung Brandschutzklappen oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen vorzusehen sind, dürfen in diesen Lüftungsanlagen keine Absperrvorrichtungen gemäß Abschnitt 7.2 M-LüAR verwendet werden.

Wenn in Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen (höherwertige) Brandschutzklappen anstelle der gemäß Abschnitt 7 M-LüAR zulässigen Absperrvorrichtungen verwendet werden, sind die Prüfanforderungen an die Absperrvorrichtungen je nach Anwendungsfall und Landesrecht (z. B. bei Verwendung in Sonderbauten) maßgeblich. Davon unberührt bleiben die aufgrund der Prüfverordnungen der Länder vorgeschriebenen Prüfungen durch Prüfsachverständige an allen Bauteilen prüfpflichtiger Lüftungsanlagen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen Gez. Czepuck

## 6.4.4 Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen

Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen

- 1. aus Stahlblech (nicht mit brennbaren Dämmschichten) hergestellt sein,
- der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände der Lüftungszentrale zu anderen Räumen entsprechen oder
- am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale (ausgenommen Fortluft- oder Außenluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen) Brandschutzklappen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend Abschnitt 6.4.2 Satz 1 haben; die Brandschutzklappen müssen mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattet sein.

Die Verwendung von Lüftungsleitungen aus schwerentflammbaren Baustoffen in Lüftungszentralen ist ohne Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zulässig, wenn (siehe auch Bild 4):

- 1. die Lüftungszentrale im obersten Geschoss liegt,
- die Lüftungszentrale im Dach eine selbsttätig öffnende, durch Rauchmelder in der Lüftungszentrale auslösende Rauchabzugseinrichtung hat; deren freier Querschnitt mindestens das 2,5-fache des lichten Querschnitts der größten in die Lüftungszentrale eingeführten Abluftleitung haben muss,
- die Lüftungsleitungen durch das Dach der Lüftungszentrale unmittelbar ins Freie geführt werden und
- in der Lüftungszentrale Bauteile von Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen gegenüber entsprechenden Bauteilen anderer Lüftungsleitungen gegen Entflammen geschützt sind entweder durch
  - a) einen Abstand von mindestens 40 cm zwischen den entsprechenden Bauteilen beider Leitungen
  - b) einen mindestens 2 cm dicken Strahlungsschutz aus mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen dazwischen oder
  - c) andere mindestens gleich gut schützende Bauteile.

## 7 Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen

7.1 Lüftungsanlagen zur Be- und Entlüftung von Wohnungen sowie abgeschlossenen Nutzungseinheiten max. 200 m²

Abweichend von den Abschnitten 3 - 6 dieser Richtlinie sind in Lüftungsanlagen für Wohnungen sowie für Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Fläche anstelle von Brandschutzklappen auch Absperrvorrichtungen – ausgenommen Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen nach DIN 18017-3:2009-09 – zulässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 6 dieser Richtlinie sind zu beachten, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen zu Absperrvorrichtungen, die anstelle von Brandschutzklappen eingesetzt werden dürfen, sowie zu den Maximalquerschnitten luftführender Hauptleitungen getroffen sind.

Der Querschnitt der luftführenden Hauptleitung beträgt max. 2000 cm² und eine vollständige Inspektion und Reinigung kann erfolgen.

Die Möglichkeit der vollständigen Inspektion und Reinigung ist gegeben, wenn

- die luftführende Hauptleitung in einem Schacht geführt wird und die Absperrvorrichtungen in den jeweiligen Anschlussleitungen installiert sind oder
- b) geöffnete Absperrvorrichtungen den luftführenden Querschnitt der Hauptleitung nicht verringern.

Die Absperrvorrichtungen müssen mindestens die Klassifizierungen EI 30/60/90 ( $v_eh_o i \leftrightarrow o$ ) gemäß DIN EN 13501-3 aufweisen, zusammen mit den Absperrvorrichtungen müssen jeweils Sperren zur Verhinderung der Übertragung von Rauch aus einer Nutzungseinheit in andere Nutzungseinheiten installiert werden (siehe Bild 6.1), und die luftführende Hauptleitung muss in einem Schacht geführt werden.

7.2 Lüftungsanlagen mit Ventilatoren für die Lüftung von Bädern und Toilettenräumen (Bad-/WC-Lüftungsanlagen)

Bad-/WC-Lüftungsanlagen dürfen gemäß Abschnitt 7.1 ausgeführt werden.

Daneben werden die Anforderungen des Brandschutzes auch erfüllt, wenn bei Verwendung von Absperrvorrichtungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Verwendung in Abluftleitungen von Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:2009-09 die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

Die Absperrvorrichtungen sind zur Verhinderung einer Brandübertragung innerhalb von Geschossen nicht zulässig (z. B. bei der Überbrückung von Flur- oder Trennwänden).

Der Querschnitt der Absperrvorrichtungen (Anschlussquerschnitt) darf maximal 350 cm² betragen.

Für die zugehörigen Lüftungsleitungen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein (siehe Bilder 6.2 und 6.3):

- Vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben, die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht (L 30/60/90 oder F 30/60/90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierungen).
- 2. Schächte für Lüftungsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsklasse haben, die der Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Decken entspricht (L 30/60/90 oder F 30/60/90 oder europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierungen).
- 3. Hauptleitungen im Innern von feuerwiderstandsfähigen Schächten sowie gegebenenfalls außerhalb der Schächte liegende Anschlussleitungen zwischen Absperrvorrichtung und luftführender Hauptleitung müssen aus Stahlblech bestehen. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwandung und außerhalb des Schachtes angeordneten Absperrvorrichtungen dürfen jeweils nicht länger als 6 m sein; die Anschlussleitungen dürfen keine Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsfähigkeit überbrücken. Anschlussleitungen innerhalb von Schächten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Luftführende Hauptleitungen dürfen einen maximalen Querschnitt von 1000 cm² nicht überschreiten. Sie dürfen

- als feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen oder als feuerwiderstandsfähiger Schacht ausgebildet werden; innerhalb dieser luftführenden Hauptleitung dürfen keine Installationen verlegt sein und die Absperrvorrichtungen müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe Bild 6.3.1),
- 2. in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht bis 1000 cm² Querschnitt verlegt werden; die Absperrvorrichtung muss im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; weitere Installationen im Schacht sind unzulässig (siehe Bild 6.3.2); oder